

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ

Das Rektorat



GZ.: 39/3-2/7 ex 2020/21

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWF - IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail an: logistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Ergeht per E-Mail auch an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 14.01.2021

Ma/

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG
geändert werden, Aussendung zur Begutachtung - Stellungnahme**

do. Geschäftszahl: 2020-0.723.953

**Stellungnahme des Rektorats
der Universität Graz
(Rektoratsbeschluss vom 13.01.2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Graz dankt für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu können und führt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes aus:

Artikel 1: Änderung des UG:

Zu § 14 Abs 2a (Evaluierung und Qualitätssicherung):

Die vorgeschlagene Ergänzung um "ECTS-Anrechnungspunkte" in § 14 UG und in § 22 HS-QSG ist sehr kleinteilig und wird als nicht notwendig angesehen. Die "Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)" sind die

Sachbearbeiter: Dr. Gerhard Mandl
☐ Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0) 316 / 380-2142
Fax: +43 (0) 316 / 380-9030
E-Mail: gerhard.mandl@uni-graz.at

Arbeitsgrundlage jeder Qualitätssicherungsagentur im EQAR-Register und inkludieren diesen Punkt bereits wie folgt:

- ESG 1.2 "Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen" enthält die Definition des Arbeitsaufwands der Studierenden etwa in ECTS
- ESG 1.9 "Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge" enthält die Evaluierung des Arbeitsaufwandes.

Daher ist dies von den Universitäten bereits jetzt zu berücksichtigen und von den QS-Agenturen bei einem Quality Audit bereits jetzt zu überprüfen.

Wenn im § 14 UG eine Ergänzung erfolgen sollte, dann im Absatz 3 durch einen Verweis auf die "Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)" als Ganzes, aber nicht auf einzelne Unterpunkte der umfassenden ESG.

Zu § 20c (Interuniversitäre Organisationseinheiten):

Im Sinne der Weiterentwicklung bestehender universitärer Kooperationen begrüßen wir die Aufnahme des § 20c in den Begutachtungsentwurf und beziehen zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:

Abs 1: Der Satzteil „Wirkungsbereich der Universitäten“ sollte präzisiert werden, hier sollte ein Bezug zu § 7 UG eingefügt werden.

Abs 3: Die LeiterInnenbestellung soll ausschließlich auf Vorschlag der ProfessorInnen erfolgen. Beide Unis haben dazu abweichende Bestimmungen (nur ProfessorInnen vs. ProfessorInnen und Ao./assoziierte ProfessorInnen). Aus unserer Sicht wünschenswert: Die Unis einigen sich auf einen Bestellmodus. Die Funktionsperiode ist mit vier Jahren festgelegt. Im Fall der an NAWI Graz beteiligte Universitäten gibt es hier Unterschiede (2 Jahre Uni Graz vs 4 Jahre TU Graz). Hier wäre es besser, die Universitäten einigen sich intern auf eine Bestelldauer.

Abs 5: Bitte um Klarstellung, dass hier bei den Abberufungsregeln sowohl der Absatz 3 als auch Absatz 4 umfasst sind.

Abs 6 und 7: Zielvereinbarungen werden jedenfalls erforderlich sein. Analog zur UG-Logik, die zwei Ebenen vorsieht und die wissenschaftliche interuniversitäre Organisationseinheiten eher den Charakter eines Instituts besitzen wird, welche auch in die Fakultäten der beteiligten Universitäten eingebettet sein wird – nicht zuletzt wegen der Doppelfunktion

der ForscherInnen einerseits als Mitglieder der jeweiligen Fakultät und der neu geschaffenen Organisationseinheit - schlagen wir vor:

1. Ebene: Zielvereinbarung Rektorate mit den Fakultäten ihrer Universität
2. Ebene: Gemeinsame Zielvereinbarung Rektorate+Fakultäten mit der interuniversitären Organisationseinheit

Die weitere Zielvereinbarung wie in Abs 7 angedacht kann eine Option sein.

Abs 8: Hier werden den Universitäten anderslautende Regelungen, in Abweichung zu den Inhalten der Abs 3-5 und 7 und 8 ermöglicht. Vorschlag: Die Universitäten haben diese Inhalte gleichlautend in den Organisationsplänen oder in einer Vereinbarung zu regeln – damit könnten die Absätze 3 - 5, 7 und 8 entfallen.

Abs 9: Könnte entfallen, da sich die Eigentumsverhältnisse an Inventar nicht durch die Gründung einer interuniversitären Organisationseinheit ändern. Ein Hinweis, dass die Anschaffung, die Eigentumsverhältnisse und die Nutzung von bestehender Ausstattung zwischen den Unis zu regeln ist, erscheint ausreichend. Wir bitten um Klarstellung des Begriffs Sachmittel und Infrastruktur: Umfassen Sachmittel z.B. Betriebsmittel wie Chemikalien oder auch die Geräte selbst?

Abs 10 und 11: Könnte entfallen, mit dem Hinweis, dass § 26 UG sinngemäß anzuwenden ist. In Z 11 besteht ohnehin die Möglichkeit, andere Regelungen zu treffen.

Abs 12: In Z 1 sollte jedenfalls eine Wertgrenze festgelegt werden, zB Variante 1: Maximal bis zur Höhe der Projektmittel; Variante 2: Maximal bis zur Höhe der im Projektplan vorgesehenen Jahresmittel. Besser wäre aber, die Universitäten legen dies einvernehmlich fest. In Z 3 möge der Begriff Sachmittel konkretisiert werden. Ad Z 3: Wenn darunter auch Geräte verstanden werden, wäre die derzeitige Formulierung ungünstig. Für alle gemeinsam angeschafften NAWI-Graz-Geräte gibt es bereits abgeschlossen Nutzungsvereinbarungen, wo ein Teil des Nutzungsentgelts bereits durch den Co-Finanzierungsanteil abgegolten wurde. Mit dem hier vorgesehenen Kostenersatz würde es in diesen Fällen zu Doppelzahlungen kommen.

Abs 13: siehe Kommentare zu Abs 8 und Abs 11. Hier wäre es besser, die Universitäten einigen sich auf eine Vorgehensweise.

Zu § 22 Abs 1 (Rektorat):

Richtlinien sind gut, wenn es um einheitliche Qualitätsstandards für Studien geht. Diese Richtlinienkompetenz sollte aber generell gelten und nicht nur in Verbindung mit der

Leistungsvereinbarung und der strukturellen Gestaltung. Was aber fehlt, ist eine Möglichkeit zum Widerruf der budgetären Bedeckung durch das Rektorat bzw. damit verbunden Auflassung von Studien, weil sie auf Grund geänderter Finanzierung (zB keine Studierenden, andere Ausrichtung der Professuren, fehlende Lehrende) nicht mehr finanzierbar/realisierbar sind.

Zu § 22 Abs 1 Z 12a UG:

Es wird vorgeschlagen, dem Senat für seine Stellungnahme zu Rektorsrichtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula eine Frist von vier Wochen gesetzlich einzuräumen, einerseits um sicherzustellen, dass der Senat genügend Zeit hat, sich mit dem Richtlinienentwurf eingehend zu beschäftigen, andererseits um zu verhindern, dass der Senat die Erlassung einer Richtlinie blockiert, indem er keine Stellungnahme abgibt bzw. diese hinauszögert.

Zu § 42 Abs 8 bzw. § 43 Abs 1 Z 2 (Beschwerderecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an die Schiedskommission):

Laut dem Novellierungsentwurf soll in § 42 Abs 8 aufgenommen werden, dass eine Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an die Schiedskommission künftig auch dann erfolgen darf, wenn durch die Entscheidung eines Universitätsorgans der Frauenförderungsplan der Universität bzw. das Frauenförderungsgebot verletzt wird. Nun wurde aber im Entwurf keine damit korrespondierende Novellierung des § 43 Abs 1 Z 2 UG vorgesehen – offenbar ein Redaktionsversehen. Es wird daher angeregt, dass § 43 Abs 1 Z 2 UG korrespondierend mit der neuen Fassung des § 42 Abs 8 ebenfalls um die neuen Beschwerdegründe erweitert wird.

Zu § 51 (Begriffsbestimmungen - Studienrecht):

Abs 2 Z 12 und 14:

Die Einfügung „einschließlich der Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien“ trägt nicht zur Klarstellung bei, da der Begriff „Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium“ selbst im UG nicht definiert wird. Es entsteht daher der Eindruck, dass es sich dabei um eine eigene Kategorie von Doktoratsstudien, die sich inhaltlich von anderen Doktoratsstudien unterscheidet, handelt. Sollte dies der Fall sein, müsste eine eigene Definition von Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien in § 51 Abs 2 aufgenommen werden, aus der hervorgeht, wie diese Art von Studien inhaltlich charakterisiert ist. Sollte es hingegen nur um den bei Studienabschluss zu verleihenden akademischen Grad gehen und es sonst auf gesetzlicher Ebene

keine Unterschiede zu anderen Doktoratsstudien geben, sollte die Einfügung wieder gelöscht werden, da sie hauptsächlich Unklarheiten schafft.

Abs 2 Z 32: Die Einfügung „(Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit)“ schränkt die Definition der Vortäuschung wissenschaftlicher und künstlerischer Leistungen zu stark ein. Fälle, in denen eine dritte Person zwar nicht die Arbeit verfasst, aber beispielsweise Forschungsdaten und/oder -ergebnisse verkauft, die dann von der/dem Studierenden als seine eigenen ausgegeben werden, sind davon nicht mehr umfasst. Die Einfügung sollte daher wieder gelöscht werden.

Zu § 54 Abs 4a UG (Ordentliche Studien):

Es wird vorgeschlagen, dass die Universitäten eine Regelung treffen können, ab wann die Studierenden im kombinierten Master-Doktoratsstudien angestellt werden können. Hauptsächlich erfolgen Anstellungen im Rahmen von befristeten Forschungsprojekten im Doktorat. Im Rahmen dieses Studiums erscheint eine diesbezügliche Beschäftigungsmöglichkeit schon früher angebracht, was auch im Zulassungsprozess sinnvoll berücksichtigt werden könnte.

Zu § 54d Abs 1 UG (Gemeinsame Studienprogramme):

Die Möglichkeit, durch Vereinbarung vom UG und der Satzung abweichende Regelungen für gemeinsame Studienprogramme zu treffen, ist grundsätzlich begrüßenswert, da damit bisherige Probleme bei mit ausländischen Kooperationspartnern angebotenen Studien gelöst werden könnten. Die Regelung geht aber zu weit, da es weder eine Einschränkung auf Kooperationen mit ausländischen Partnerinnen, noch einen Mindestumfang für die in Kooperation angebotenen Studienteile gibt. Somit würde diese Bestimmung auch für jegliche – noch so kleine – Kooperation mit inländischen Partnereinrichtungen (mit Ausnahme von anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen) gelten. Nach dem derzeitigen Wortlaut würde es ausreichen, dass eine Universität ein gemeinsames Studienprogramm mit einer österreichischen Fachhochschule betreibt, bei dem die Fachhochschule ein einziges Modul beisteuert, um es der Universität zu ermöglichen, durch Vereinbarung praktisch das gesamte Studienrecht auszuhebeln.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Möglichkeit auf Kooperationen mit ausländischen Partnereinrichtungen einzuschränken. Bei gemeinsamen Studienprogrammen mit inländischen Fachhochschulen und Privatuniversitäten könnte festgelegt werden, dass – anlog zur Regelung für gemeinsam eingerichtete Studien – das UG anzuwenden ist.

Zu § 54f UG (Studien im Ausland):

Eine Klarstellung, dass auch bei im Ausland durchgeführten Studien das UG anzuwenden ist, wäre wünschenswert.

Zu § 58 Abs 12 UG (Curricula):

Die Definition von Kernfächern im Curriculum ist im Hinblick auf Anerkennungsmöglichkeiten grundsätzlich sinnvoll, die Implementierung bringt aber einen großen zusätzlichen Aufwand mit sich. In einem ersten Schritt müssten universitätsweite Vorgaben entwickelt werden, die auch mit den Kooperationspartnern bei gemeinsam eingerichteten Studien abgestimmt sind. Danach ist die Änderung sämtlicher Curricula erforderlich. Insgesamt ist dafür ein Umsetzungszeitraum von mindestens drei Jahren realistisch. Dies müsste in den Übergangsbestimmungen entsprechend verankert werden.

Bei interdisziplinären Studien, die sich an Studierende unterschiedlicher Vorstudien richten und die weitreichende Wahlmöglichkeiten, die auf die unterschiedliche fachliche Herkunft der Studierenden abstellen, beinhalten, ist eine Definition von Kernfächern teilweise nicht möglich. Eine Ausnahme für diese Studien sollte daher geschaffen werden.

Für Lehramtsstudien sollte klargestellt werden, dass die Kernfächer nicht auf Ebene des Gesamtstudiums, sondern auf Ebene der Unterrichtsfächer und Spezialisierungen definiert werden müssen.

Zu § 59 Abs 1 (Verknüpfung von ECTS-Anrechnungspunkten mit dem Studienerfolg):

Die Universitäten haben seit Jahren funktionierende Prozesse zur Bekanntgabe der Themen von wissenschaftlichen Arbeiten. Es besteht hier kein Bedarf, auf gesetzlicher Ebene zu regeln, zu welchem Zeitpunkt in diesem Prozess der/die Betreuer/in einzubeziehen ist. Dies sollte auch weiterhin den Satzungen überlassen werden. Der Einschub „sowie nach vorheriger Befassung der Betreuerin oder des Betreuers“ müsste daher wieder gelöscht werden.

Zu § 59a (Mindeststudienleistung) und 59b UG (Unterstützungsleistungen seitens der Universität):

Die Fristsetzung ist logisch, allerdings praktisch schwierig. Was ist, wenn die Studierenden z.B. die Seminararbeit erst am Freitag 29.10. abgeben (bei einem Externen), sich bis 31.10. die Beurteilung nicht ausgeht und der/die Studierende dann die Universität klagt? Dies sollte wohl eher eine Empfehlung in den Mustercurricula sein.

Für die technische Umsetzung der Überprüfung der Mindeststudienleistung sowie die Vorbereitung der von der Universität zur Verfügung zu stellenden Unterstützungsleistungen muss ein angemessener Umsetzungszeitraum vorgesehen werden. Ein Zeitraum von jedenfalls zwei Studienjahren wäre realistisch. In den Übergangsbestimmungen sollte daher festgelegt werden, dass § 59a nur auf Studierenden anzuwenden ist, die ab dem Wintersemester 2022/23 mit dem Studium beginnen und § 50b erst ab 1.10.2023 anzuwenden ist.

Abs 1: Ein Commitment zu mehr Verbindlichkeit wird begrüßt, sollte aber nicht zu Lasten finanzieller Ausstattung gehen, zumal Kosten hier trotzdem anfallen.

Abs 2: Diese Bestimmung könnte auch so gelesen werden, dass nur Leistungen bis zum 31.10. bzw. 31.3. in die 24 ECTS-Anrechnungspunkte eingerechnet werden und alles, das danach im Laufe des Semesters absolviert wird, nicht zählt. Außerdem ist es problematisch, dass auf den Zeitpunkt der Beurteilung und nicht auf den Zeitpunkt der Prüfungsablegung (wie sonst beim Erlöschen der Zulassung) abgestellt wird, da die Studierenden auf den Zeitpunkt der Beurteilung keinen Einfluss haben. Sinnvoller wäre es, auf den Zeitpunkt der Prüfungsablegung abzustellen und diesem mit 30.9 bzw. 28./29.2. festzulegen, die Zulassung aber trotzdem am 1.11. bzw. 1.4. erlöschen zu lassen. Damit wäre die Beurteilungsfrist automatisch einkalkuliert und die Studierenden hätten Klarheit, bis wann sie die Prüfung absolvieren müssen.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Mindeststudienleistung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten muss bis zum Ende des vierten Studiensemesters erbracht werden. Die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte erfolgt am auf das Ende des vierten Studiensemesters folgenden 31. Oktober bzw. 31. März. Es sind nur jene ECTS-Anrechnungspunkte zu berücksichtigen, bei denen das Prüfungsdatum innerhalb der ersten vier Studiensemester liegt.“

Abs 3: Semester, in denen eine Beurlaubung vorliegt, sollten nicht den Umfang der zu erbringenden ECTS-Anrechnungspunkte reduzieren, sondern den Zeitraum, in dem Mindeststudienleistung zu erbringen ist, verlängern. Nach der aktuell vorgeschlagenen Regelung mit einer Mindeststudienleistung von 24 ECTS-Anrechnungspunkten könnten Studierende im ersten Semester (in dem eine Beurlaubung nicht möglich ist) 6 ECTS-Anrechnungspunkte absolvieren, sich dann für 3 Semester beurlauben lassen und hätte damit ihre Mindeststudienleistung erfüllt.

Abs 5: Die vorgeschlagene Ausnahme von der Erbringung der Mindeststudienleistung für Studierende mit Behinderung trägt dem in § 2 Z 11 UG festgelegten Grundsatz der Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Studierenden nur unzureichend

Rechnung, da ein Großteil dieser Studierendengruppe durch die Bindung an § 8 Abs 5 FLAG ausgeschlossen wird.

Der vorliegende Vorschlag geht offenbar von einem linearen Bildungsverlauf aus. Laut Studierendensozialerhebung erfolgt der Studienbeginn in der Gruppe der Studierenden mit Behinderung aber erheblich später im Vergleich zu deren nicht behinderten KollegInnen, sodass betroffene Studierende in vielen Fällen schon von vorn herein keinen Anspruch auf Familienbeihilfe mehr haben und nicht unter die Anwendung des FLAG fallen. Hier wäre jedenfalls klarzustellen, ob die Ausnahme nur für jene Studierenden gilt, die auch zum Bezug von Leistungen aus dem FLAG berechtigt sind, was einen Großteil der betroffenen Studierenden ausschließen würde, oder ob nur die in § 8 Abs 5 FLAG genannten Kriterien für das Vorliegen einer Behinderung zur Anwendung kommen sollen.

Die in § 8 Abs 5 FLAG normierte Grundvoraussetzung einer vorliegenden Behinderung von mindestens drei Jahren eine viel zu hoch gesteckte Vorgabe, die nicht mit den Mindestdauern in anderen Gesetzen im Einklang steht: § 3 BGStG und andere Rechtsquellen (vgl. § 1a Abs 2 Steiermärkisches Behindertengesetz) gehen lediglich von einer Mindest-Behinderungsdauer von sechs Monaten aus, um als „nicht vorübergehend“ angesehen zu werden. Auch § 59 Abs 1 Z 12 UG, der eine barrierefreie Prüfungsteilnahme jedenfalls vorsieht, knüpft diese an einen Nachweis durch die/den Studierende/n und nicht an starre gesetzliche Kriterien, damit der individuellen (Gesundheits)Situation Rechnung getragen werden kann.

Für Studierende mit Behinderung, die aufgrund der Bindung an § 8 Abs 5 FLAG nicht von der Mindeststudienleistung ausgenommen sind und deren Zulassung daher erlischt, steht auch der „Ausweg“ das Studium an einer anderen Universität fortzusetzen oft nicht offen: Assistenzleistungen für den Bereich außerhalb der Universität sind Regelungsgegenstand der Bundesländer, wodurch sich erhebliche Unterschiede in den Unterstützungsangeboten ergeben. Dadurch entscheidet sich diese Gruppe erfahrungsgemäß eher als nicht behinderte Studierende bewusst für einen bestimmten Studienort.

Aus den genannten Gründen wird folgende Textierung für den § 59a Abs 5 vorgeschlagen:

„Diese Bestimmung gilt nicht für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 BGStG idgF.“

Zu § 59b Abs 4 UG:

Die Möglichkeit, eine Studienabschlussvereinbarung mit Studierenden abzuschließen, wird als nicht sinnvoll angesehen, da nicht ersichtlich ist, inwiefern sich der Studienabschluss von Studierenden durch eine Vereinbarung, an deren Nichteinhaltung keinerlei

Konsequenzen geknüpft sind, beschleunigen soll. Sollte diese Bestimmung beibehalten werden, sollte sie konkretisiert und auf Studierende, die bereits 140 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben und überhaupt keine Prüfungsaktivität aufweisen, eingeschränkt werden.

Zu § 61 UG (Zulassungsfristen):

Die weitgehende Liberalisierung der Zulassungsfristen wird begrüßt. Zu bedenken ist aber, dass das Abgehen von österreichweit einheitlichen Fristen einen erhöhten Abstimmungsbedarf, insbesondere bei gemeinsam eingerichteten Studien aber auch generell unter den Universitäten mit sich bringt.

Abs 2 Z 3: Es wird um Klarstellung gebeten, ob bei einer nicht rechtzeitigen Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 NAG die Antragstellung auf Zulassung oder die Zulassung innerhalb der verlängerten Frist erfolgen muss.

Abs 2 Z 3 iVm Abs 4: Hier regelt einmal die Satzung und einmal das Rektorat - das sollte einheitlich das Rektorat machen.

Zu § 62 UG (Meldung der Fortsetzung des Studiums):

Das Ende der Fortsetzungsmeldungen ist für alle Studierenden ab dem zweiten Semester einheitlich mit 31.10. und 31.3. festgelegt wobei das Wort „längstens“ mangels Erläuterung auch so interpretiert werden könnte, dass hier der Wunsch nach Verkürzung der Frist aufkommen könnte, weshalb angeregt wird, das Wort „längstens“ zu streichen.

Hinzu kommt, dass nun der 30.11. und der 30.4. gänzlich als Fristende weggefallen sind (Ende der bisherigen Nachfrist). Da diese Bestimmung ohne Übergangsfrist mit 1.5.2021 in Kraft treten soll ist dies ein wesentlicher Unterschied in der bisherigen Vorgehensweise, welcher es nicht nur erfordert, die an manchen Universitäten bestehende Einteilung des Studienjahres rasch zu ändern, sondern auch einen Nachteil für Studierende darstellt welche sich bis dato mit der Fortsetzungsmeldung auf dieses Datum eingestellt haben und an dieses „gewöhnt“ sind.

Es wird deshalb zusammenfassend vorgeschlagen hier eine Übergangsfrist bis zum Beginn des WS 21/22 vorzusehen, um die Studierendengruppen entsprechend vorbereiten und sensibilisieren zu können. Insb. auch, da die Anträge auf Erlass des Studienbeitrages entsprechend der aktuellen StubeiV ebenfalls bis 31.3. und 31.10. gestellt werden müssen. Anträge, die knapp vor diesem Fristende gestellt werden, sind nicht bis zum 31.3. bzw. 31.10. erledigbar, sodass die Gefahr besteht, dass Studierende einen positiven

Studienbeitragserlassbescheid nach diesen Zeitpunkten erhalten, dann jedoch nicht mehr für das laufende Semester inskribieren können. Eine Lösung könnte auch sein, die Fristen in der StubeIV anzupassen.

Zu § 63 UG (Zulassung zu ordentlichen Studien):

Abs 7: Nach einem Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung soll eine neuerliche Zulassung erst möglich sein, wenn eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann. Hier wäre eine Klarstellung notwendig, wie diese Feststellung erfolgen soll. In den Übergangsbestimmungen muss geregelt werden, wie mit Fällen umzugehen ist, die bereits aufgrund von einer Gefährdung ausgeschlossen wurden. Gilt für diese Personen die alte Regel der Wartezeit von drei Semestern oder die neue Regel?

Die Regelung, dass nach dem Erlöschen der Zulassung aufgrund einer nicht erbrachten Mindeststudienleistung eine neue Zulassung erst nach 10 Studienjahren möglich ist, ist überschießend. Eine Wartezeit von zwei Jahren, d.h. die Möglichkeit einer Neuzulassung frühestens im vierten auf das Erlöschen der Zulassung folgenden Semester, wäre sachgerechter. Generell sei angemerkt, dass die Angabe von Studienjahren in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll ist, da es die Wartezeit dadurch unterschiedlich lang ist, je nachdem ob die Zulassung im Wintersemester oder im Sommersemester erloschen ist.

Abs 8: Auch wenn in § 51 eine Definition für „fachgleiches Studium“ festgelegt wird, bleibt immer noch ein großer Interpretationsspielraum, was unter gleichen Kernfächern und gleichen Lernergebnissen zu verstehen ist. Es ist also durchaus möglich, dass einzelne Universitäten zu unterschiedlichen Auffassungen darüber kommen, ob es sich um ein fachgleiches Studium handelt. Eine klare Vorgabe, welche bestehenden Studien fachgleich sind, beispielsweise in Form einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, würde hier Transparenz schaffen. Möglich wäre auch, ins Gesetz aufzunehmen, dass Studien mit derselben Studienkennzahl jedenfalls als fachgleich zu qualifizieren sind.

Zu § 63a Abs 3 UG:

Im ersten Satz wird „abweichend von“ durch „zusätzlich zu“ ersetzt. Dadurch ist es nun notwendig, dass StudienwerberInnen neben dem hier definierten passenden Vorstudium nunmehr auch die in § 63 Abs 1a Z 4 festgelegte Eignung für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit nachweisen müssen. Bei StudienwerberInnen mit österreichischen Vorstudium ist sichergestellt, dass diese ihre Eignung im Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium nachgewiesen haben. StudienwerberInnen mit ausländischem Vorstudium müssten diesen Nachweis erst erbringen, in dem sie ebenfalls das Aufnahmeverfahren

Lehramt durchlaufen, was aber die Durchlässigkeit stark einschränkt. Ist dies wirklich beabsichtigt?

In § 51 werden eine ganze Reihe von Begriffsbestimmungen aufgenommen, die unterschiedliche Ausprägungen der Ähnlichkeit von Studien beschreiben. Der hier eingefügte Begriff „facheinschlägig“ wird jedoch nicht definiert. Falls damit gemeint ist, dass ein Bachelorstudium Lehramt mit denselben Unterrichtsfächern bzw. Spezialisierungen absolviert sein muss, wie im angestrebten Masterstudium, dann sollte das auch explizit so im Gesetz verankert werden. Falls „facheinschlägig“ eine andere Bedeutung hat, sollte dieser Begriff in den Begriffsbestimmungen in § 51 ergänzt werden.

Bezüglich des Verweises auf § 78 UG siehe Anmerkung zu § 64 Abs 4 und 5.

Zu § 64 UG (allgemeine Universitätsreife):

Abs 3 Z 1: Das Erfordernis, dass Qualifikationen im Ausstellungsstaat Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen vermitteln müssen, damit eine Zulassung möglich ist, schließt StudienwerberInnen aus Ländern mit einer nach Fachschwerpunkten gegliederten Sekundarstufe, die nur zum Hochschulzugang im entsprechenden Fachgebiet berechtigen, komplett von einer Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium in Österreich aus, da es in diesen Ländern überhaupt keine Sekundarstufenqualifikationen gibt, die einen Zugang zu allen Hochschulstudien ermöglichen. So existieren beispielsweise in Syrien, Ägypten und dem Irak nebeneinander technische, naturwissenschaftliche und wirtschaftliche Schulabschlüsse, welche nur einen Hochschulzugang zu den entsprechenden Hochschultypen und nicht in alle Hochschulsektoren ermöglichen, wodurch der Tatbestand von Z 1 nicht erfüllbar ist. Die Regelung ist in diesem Bereich wesentlich strenger, als die bisher geltende besondere Universitätsreife.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung schwer exekutierbar ist, da keine ausreichenden und rechtlich haltbaren Informationssysteme zur Verfügung stehen, welche den Zugang zu allen Hochschulsektoren rechtsverbindlich bestätigen oder verneinen.

Abs 3 Z 2: Diese Regelung schließt StudienwerberInnen aus Ländern mit nur 11 Schuljahren generell von der einer Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium in Österreich aus. Davon betroffen sind beispielsweise Russland, Ukraine, Kasachstan, Kirgistan, Ghana, Nigeria und Libyen. Bisher konnte die kürzere Schulzeit in diesen Ländern durch Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden, was mit der vorgeschlagenen Regelung aber nicht mehr möglich ist.

Abs 3 Z 3: Diese Bestimmung lässt - wie das bisherige UG - völlig offen, ob bereits im Ausland absolvierte universitäre Leistungen auf die in Z 3 normierten allgemeinbildenden Ausbildungsinhalte anrechenbar sind. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Der Verweis auf Z 2 im letzten Satz von Abs 3 dürfte nicht korrekt sein, gemeint ist wohl Z 3.

Abs 4 und 5: Interdisziplinäre Studien, z.B. Gender Studies, Digital Humanities etc. richten sich in der Regel auch oder ausschließlich an Studierende, deren Vorstudium nicht fachverwandt sind. Zielgruppe sind meist AbsolventInnen von Studien eines weiten Fachbereichs wie beispielsweise aller geisteswissenschaftlichen Studien oder überhaupt aller Bachelorstudien. Eine entsprechende Bestimmung müsste noch ergänzt werden.

Es ist nicht klar, was mit dem Satz „Bereits erbrachte Leistungen sind gemäß § 78 zu berücksichtigen.“ gemeint ist. Ist damit gemeint, dass für vorgeschriebene Ergänzungsprüfungen auch andere Prüfungen und sonstige Leistungen anerkannt werden können, oder bedeutet diese Bestimmung, dass im Zulassungsverfahren auch andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen sowie Leistungen aus anderen als dem abgeschlossenen, fachverwandten Vorstudium zu berücksichtigen sind? Dies müsste im Gesetz unmissverständlich klargestellt werden, da diese beiden Lesarten zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen im Zulassungsverfahren führen würden.

Abs 4: Für das Masterstudium würden wir eine Regelung empfehlen, die die fachlichen ECTS-Anrechnungspunkte festlegt, die als Voraussetzung erbracht werden müssen.

Abs 7: Es ist nicht klar, wieso für die Zulassung zu kombinierten Master- und Doktoratsstudien § 64 Abs 4 anzuwenden ist, wenn ohnehin zwingend qualitative Zulassungskriterien im Curriculum zu definieren – und dann wohl auch im Zulassungsverfahren anzuwenden – sind.

Zu § 66 Abs 4 UG (Studieneingangs- und Orientierungsphase):

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung mangels Übergangsfrist unmittelbar mit 1.5.2020 in Kraft tritt und damit auch Personen betrifft, deren Zulassung zum Studium bereits vor dem In-Kraft-Treten der neuen Regelung aufgrund der negativen Beurteilung der letztmöglichen Wiederholung einer StEOP-Prüfung erloschen ist und die mit der Möglichkeit, das Studium wieder aufnehmen zu können rechnen. Dies stellt nach Ansicht der Universität Graz einen Eingriff in den Vertrauensschutz auf die geltende Rechtslage dar.

In die Übergangsbestimmungen ist jedenfalls eine Regelung aufzunehmen, die klarstellt, wie mit diesen Personen umzugehen ist.

Zu § 67 UG (Beurlaubung):

Abs 1: Dass die Möglichkeit, weitere Beurlaubungsgründe in der Satzung zu verankern, verloren gehen soll, ist äußerst bedauerlich und geht an der Lebensrealität der Studierenden vorbei.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum Berufstätigen keine Beurlaubungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, zumal diesen auch nicht mehr die Möglichkeit des Erlasses bzw. der Rückzahlung der Studienbeiträge offensteht.

Abs 2: Wenn die Frist mit 31.3. bzw. 31.10. und somit von der bisherigen Frist (Beginn des jeweiligen Semesters) endet, ist zu erwarten, dass ein Großteil der Anträge kurz vor diesem Datum gestellt wird. Das wird administrativ und technisch (Bezahlung ÖH-Beitrag, ev. Verbesserungsauftrag) kaum umsetzbar sein. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Frist für die Beantragung der Beurlaubung beizubehalten.

Zu Z 3 ist anmerken, dass ausschließlich (nicht insbesondere) abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen trotz Beurlaubung gültig bleiben können. Es ist nicht möglich, dass Teilleistungen aus prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen Gültigkeit behalten und im Rahmen von – möglicherweise erst Jahre später tatsächlich stattfindenden – Lehrveranstaltungsbesuchen weiterverwendet werden, da sich in vielen Fällen die Vortragenden und auch die Inhalte und zu erbringenden Teilleistungen zumindest im Detail ändern. Es ist nicht machbar, dass etwa Arbeitsleistungen und einzelne erbrachte Aufgabenstellungen jahrelang in Evidenz gehalten werden und kann auch nicht garantiert werden, dass diese Leistungen zum Absolvierungszeitpunkt überhaupt noch für die Beurteilung der Lehrveranstaltung relevant sind. Es wird daher folgende Formulierung für § 67 Abs 2 Z 3 vorgeschlagen:

„Bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen bleiben gültig.“

Außerdem sollte klargestellt werden, dass Z 3 letzter Satz auch bei Z 2 Gültigkeit hat und somit alle Leistungen bis zum jeweiligen Fristende gültig bleiben.

Zu § 71b Abs 7 Z 5 UG (Zugang zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien):

Die Verankerung der Möglichkeit einer abweichenden Prüfungsmethode bei Aufnahmeprüfungen wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch in Konsistenz zu § 59 Abs 1 Z 12, zur besseren Teilhabe von behinderten und chronisch kranken Studierenden beitragen wird.

Zu § 73 Abs 1 Z 2 UG (Nichtigerklärung von Beurteilungen):

Zusätzlich zum neu eingefügten Plagiat und dem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen sollte die Wortfolge „die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel“ weiterhin bestehen bleiben. Die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln ist nämlich nach wie vor der bei weitem häufigste Grund für eine die Nichtigerklärung von Beurteilungen von Prüfungen.

Zu § 76 Abs 4 UG (Lehrveranstaltungen und Prüfungen):

Die Möglichkeit, die bekanntgegebene Form der Lehrveranstaltung während des Semesters bei Vorliegen zwingender Gründe zu ändern, wird begrüßt, allerdings sollte es möglich sein, nicht nur die Form, sondern auch die Termine und Methoden sowie die Beurteilungskriterien zu ändern, da dies durch eine Umstellung von Präsenz- auf Online-Formate in der Regel notwendig ist.

Es wird angeregt, dass die Feststellung der zwingenden Gründe für die Änderung des Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungskonzeptes nicht durch das Rektorat, sondern durch das studienrechtliche Organ erfolgen soll. Eine Zuständigkeit des Rektorats mag für Ausnahmesituationen wie eine Pandemie sinnvoll sein, für den – in den Erläuterungen angeführten – viel häufigeren Fall des Ausfalls einzelner Lehrender ist die Kompetenz aber beim studienrechtlichen Organ besser verortet.

Zu § 76a UG (Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg):

Zunächst sollte klargestellt werden, was mit „Prüfungen auf elektronischem Weg“ gemeint ist. Elektronische Prüfungen, die im Hörsaal stattfinden, sollen nicht umfasst sein. Es wird daher vorgeschlagen, anstelle von „elektronische Prüfungen“ den Terminus „Distanzprüfungen“ zu verwenden.

Die gesamte Regelung ist sehr detailliert und greift einzelne Aspekte der Prüfungsdurchführung auf, die normalerweise in den Satzungen für alle Prüfung – sowohl in Distanz als auch in Präsenz – geregelt werden. Dies widerspricht dem in den Erläuterungen angeführte

Ziel der Novelle, die studienrechtlichen Bestimmungen zu entflechten und die gesetzlichen Vorgaben auf das Notwendigste zu reduzieren.

Z 3: Es ist nicht nachvollziehbar, warum es für Distanzprüfungen gesonderte gesetzliche Vorgaben zur Dokumentation der Prüfung geben soll. Die Regelungen, die bisher schon für alle Prüfungen galten bzw. in den Satzungen für alle Prüfungen festgelegt wurden, sollten hier ausreichen. Auch die Regelung zur Einsichtnahme ist nicht ganz nachvollziehbar. Den Studierenden ist gem. § 79 Abs 5 ohnehin Einsicht in alle Beurteilungsunterlagen, nicht nur das Prüfungsprotokoll, zu gewähren. Wenn diese Beurteilungsunterlagen nur in elektronischer Form vorliegen, ergibt sich von selbst, dass auch die Einsichtnahme in elektronischer Form stattfinden muss. Sinnvoller wäre es, ein generelles Recht auf Einsichtnahme auf elektronischem Weg auch für Präsenzprüfungen, wo immer dies möglich ist, in § 79 Abs 5 festzulegen.

Z 4: Der Umgang mit unerlaubten Hilfsmitteln bei Prüfungen ist in den Satzungen zum Teil sehr unterschiedlich geregelt. Es ist daher nicht sinnvoll für eine bestimmte Art von Prüfungen gesetzliche Vorgaben zu machen, die dann nicht zu den sonstigen Bestimmungen an einer Universität passen. Die Regelung dieser Angelegenheiten sollte der Autonomie der Universitäten überlassen werden.

Z 5: Auch der Umgang mit technischen Problemen sollte von den Universitäten selbst und vor allem differenziert und zu den möglichen Prüfungssituationen an der betreffenden Institution passend geregelt werden. Gesetzliche Vorgaben für solche Details sind nicht sinnvoll.

Es wird daher vorgeschlagen Z 3 bis 5 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„In der Satzung ist festzulegen, wie bei während der Prüfung auftretenden technischen Problemen vorzugehen ist. Dabei ist sicherzustellen, dass bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, die Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet wird.“

Zu §§ 76 und 76a UG:

Um Änderungen während des laufenden Semesters zu vermeiden, sollte in den Übergangsbestimmungen festgelegt werden, dass die Änderungen in §§ 76 und 76a erst für Lehrveranstaltungen und Prüfungen ab dem Wintersemester 2021/22 gelten.

Zu § 77 UG (Wiederholung von Prüfungen):

Abs 2: Die Umsetzung eines zusätzlichen Prüfungsantritts im Fall der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums erfordert eine Implementierung in die Prüfungsverwaltungssysteme der Universitäten. Eine Umsetzung ist daher frühestens ab dem Wintersemester 2021/22 möglich. Dies muss in den Übergangsbestimmungen entsprechend berücksichtigt werden

Abs 4: Für Studierende, denen nach der bisherigen Regelung die Möglichkeit einer weiteren Wiederholung bereits eingeräumt wurde, ist eine Übergangsbestimmung zu schaffen, durch die sichergestellt wird, dass diese zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit weiterhin besteht.

Zu § 78 UG (Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen):

Die vorgeschlagene Neuregelung von Anerkennungen ist inhaltlich zu begrüßen und entspricht der durch die Bologna-Reform propagierten Lernergebnisorientierung. Wenngleich Universitäten die Umsetzung der Bologna-Ziele seit Jahren schon unterstützen und umsetzen, hat der damit verbundene Paradigmenwechsel noch keinesfalls Eingang in die universitäre Praxis gefunden. Die Anwendung der vorgeschlagenen Anerkennungspraxis bedarf einer gewissen Vorlaufzeit und professionellen Begleitung, die unterschiedliche Bereiche tangiert.

Das neue Anerkennungssystem setzt voraus, dass zuvor Kernfächer in den Curricula definiert werden (wofür zumindest ein Zeitraum von 3 Jahren notwendig ist). Zusätzlich dazu müssen die zuständigen studienrechtlichen Organe und administrativen MitarbeiterInnen geschult werden.

Die Formulierung von Abs 2 sollte noch einmal überarbeitet werden. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut wären Leistungen immer anzuerkennen, wenn es sich um Prüfungen aus den Kernfächern handelt, auch wenn sie inhaltlich überhaupt keine Überschneidungen aufweisen. Werden in einem Studium z.B. „Bürgerliches Recht“ und „Strafrecht“ als Kernfächer definiert, wäre es demnach auch möglich „Bürgerliches Recht“ für „Strafrecht“ anzuerkennen, da beides Kernfächer sind. Ist das wirklich so beabsichtigt? Das Problem könnte gelöst werden, wenn im Gesetzestext statt auf „Prüfungen aus Kernfächern“ auf „fachgleiche Prüfungen“ – die ja in § 51 definiert werden – abgestellt würde.

In Abs 5 Z 6 ist nicht klar, auf welche Fälle sich die Grenze von 90 ECTS-Anrechnungspunkten bezieht. Anerkennungen gem. Abs 1 Z 2 lit. b und c sind bis zu einem Umfang von

insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten möglich, Anerkennungen gem. Abs 1 Z 2 lit. a sind unbegrenzt möglich, somit bleibt für die 90 ECTS-Grenze kein Anwendungsbereich.

Auch für die Validierung außerberuflicher Qualifikationen müssen erst Prozesse und Satzungsbestimmungen geschaffen und gegebenenfalls zuständige Organe und/oder Verwaltungseinheiten eingerichtet werden, sodass ein längerer Übergangszeitraum notwendig ist.

Zu § 87 Abs 1a UG (Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung):

Hier wird festgelegt, dass in kombinierten Master- und Doktoratsstudien Personen, die alle für das Masterstudium vorgesehenen Prüfungsleistungen, nicht aber die Masterarbeit, absolviert haben, also Studierenden, die das Studium noch nicht abgeschlossen haben, ein Mastergrad verliehen wird. Ist dies wirklich so beabsichtigt?

Zu § 88 Abs 1 UG (Führung akademischer Grade):

In den Erläuterungen sollte explizit angeführt werden, wie die einzelnen akademischen Grade für das dritte Geschlecht korrekt zu lauten haben. Sind die akademischen Grade Bachelor, Master und Doctor of Philosophy davon auch betroffen?

Zu § 89 UG (Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen):

Es wird darauf hingewiesen, dass seit der Einführung der Erweiterungsstudien Studien bestehen, für deren Abschluss kein akademischer Grad verliehen wird. Es wird daher ange-regt, § 89 dahingehend zu ergänzen, dass bei Erweiterungsstudien, deren Abschluss erschlichen wurden, der Studienabschluss widerrufen und das Abschlusszeugnis eingezogen wird.

Zu § 98 Abs 4a (Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren):

Die Einführung der Berufungsbeauftragten ist sehr positiv zu sehen, wobei aber die Anzahl auf „ein oder mehrere“ geändert werden soll und bei der Geschlechterbezeichnung ein „oder“ stehen soll.

Zu § 109 Abs 1 und 5 UG (Dauer der Arbeitsverhältnisse):

Mit den beiden Bestimmungen wird verunmöglicht, dass LektorInnen mehr als insgesamt 6 Jahre beschäftigt werden können. Diese macht die curriculakonforme Lehrplanung unmöglich, da in großen Ausmaß LektorInnen benötigt werden, um die notwendige Lehre anbieten zu können. Da die Alternative - die Anstellung von Lecturern - nicht mehr sinnvoll für die Universitäten ist, da diese nicht als VZÄ Forschung für das Budget zählen, wird mit diesen Bestimmungen nun die Möglichkeit, die in vielen Bereichen notwendigen erfahrenen Lehrkräfte zu beschäftigen, völlig beseitigt. Auch gute Lehrende aus der Praxis für spezielle praxisbezogene Lehrveranstaltungen sind damit nicht mehr über längere Zeiträume beschäftigbar, d.h. hiermit wird sowohl eine praxisbezogene Curriculagegestaltung als auch die Lehrplanung insgesamt sowie ein flexibles Reagieren der Universitäten auf aktuelle Bedarfe in der Lehre verunmöglicht. Gerade im Bereich Fachdidaktik aber auch in vielen anderen Bereichen ist die Planung der Lehre ohne erfahrene LektorInnen nicht möglich, da hier Personen mit Praxiserfahrung an den Schulen herangezogen werden müssen.

Diese Änderung würde bedeuten, dass allein an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät mit einem Schlag ca. 350 Lehrende mit ca. 550 Lehraufträgen pro Studienjahr gar nicht mehr beschäftigt werden dürften!

Initiativantrag zur Weiterbildung:

Wir sprechen uns entschieden gegen die Einführung der Grade Bachelor professional (BAP) und Master professional (MAP) aus. Eine internationale Vergleichbarkeit dieser akademischen Grade ist nicht gegeben und – soweit die Entwurfsfassung bekannt ist – entsteht eine weitere Problematik von BAP und MAP dadurch, dass privatwirtschaftlich organisierte, berufsbegleitende Weiterbildung durch die Maßnahmen der geplanten Reform nicht geregelt wird. Folglich können nicht-hochschulische Weiterbildungsanbieter/innen ohne verpflichtende ministerielle Qualitätsvorgaben - entkoppelt von den geplanten Zielen dieser Reform - agieren.

Weiters schlagen wir eine qualitätsgesicherte Vereinheitlichung der Zulassungsvoraussetzungen zu Weiterbildungs-Masterlehrgängen mit international vergleichbaren Mastergraden (wie z.B. MSc, MA) vor. Hierbei müssen für Personen, die das Zulassungskriterium eines akademischen Grades nicht erfüllen, vorbereitende Micro-Credentials wie z.B. Certificate of Advanced Studies (CAS), Brückenkurse oder Universitätskurse, als ergänzende Zulassungsvoraussetzungen eingeführt werden (Umfang 10 – 30 ECTS-Anrechnungspunkte). Darüber hinaus müssen Zulassungsvoraussetzungen zu Masterlehrgängen durch bundesweit einheitlich gehandhabte Voraussetzungen transparent gemacht werden (u.a. einheitliche Qualifizierungsprüfung – Validierung).

Ad Implementierung/Übergang:

Eine Novellierung des UG ist in vielen Punkten generell zu begrüßen, die Vorschläge bedeuten jedoch in vielen Bereichen einen Paradigmenwechsel, der in sämtliche Prozesse der Universität eingreifen wird, weshalb für eine realistische Übergangsfrist von drei Jahren für die Umsetzung plädiert wird. Auch ist zu begrüßen, dass mit 2026 eine Evaluierung seitens des BMBWF angedacht ist. Auch diese Frist sollte – analog – entsprechend nach hinten verschoben werden.

Artikel 2: Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes**Zu § 22 Abs 1:**

Die Ergänzung in § 22 HS-QSG bei den Prüfbereichen des Quality Audit soll keinesfalls erfolgen, da die Strukturen und Prozesse der Qualitätssicherung in Lehre, Forschung, etc. geprüft werden, nicht jedoch die Ergebnisse der Qualitätssicherung.

Die vorgeschlagene Ergänzung um "ECTS-Anrechnungspunkte" im § 14 UG und im § 22 HS-QSG ist sehr kleinteilig und wird als nicht notwendig angesehen. Die "Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)" sind die Arbeitsgrundlage jeder Qualitätssicherungsagentur im EQAR-Register und inkludieren diesen Punkt bereits wie folgt:

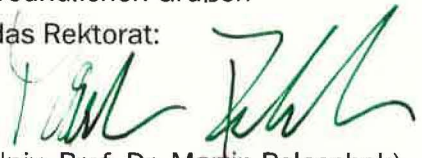
- ESG 1.2 "Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen" enthält die Definition des Arbeitsaufwands der Studierenden etwa in ECTS
- ESG 1.9 "Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge" enthält die Evaluierung des Arbeitsaufwandes.

Daher ist dies von den Universitäten bereits jetzt zu berücksichtigen und von den QS-Agenturen bei einem Quality Audit bereits jetzt zu überprüfen.

Wir würden uns freuen, wenn die Anmerkungen der Universität Graz Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Rektorat:


(Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek)

Rektor